münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Arbeitgeberwechsel: Übernahme und Übertragung von Direktversicherungen

I. Übertragung von Direktversicherungen – Gesetzlicher Regelfall „versicherungsvertragliche Lösung“

Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, stellt sich regelmäßig die Frage, wie es mit der bAV weitergeht. Im Interesse des Arbeitgebers liegt, dass die betroffene Anwartschaft (i.d.R. Direktversicherung) auf einen neuen Arbeitgeber oder den Mitarbeiter selbst übergeht und keine weiteren Verpflichtungen in der abgebenden Firma verbleiben.

Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung
Grundsätzlich wird die Höhe der zu übertragenden Anwartschaft nach dem m/ntel-Verfahren berechnet. Bei Direktversicherungen und Pensionskassen kann alternativ das sog. versicherungsvertragliche Verfahren angewendet werden (§ 2 Abs. 2 S. 2 BetrAVG). Damit werden die Ansprüche des ausscheidenden Arbeitnehmers auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beschränkt.

Voraussetzung - Soziale Auflagen für die versicherungsvertragliche Lösung eingehalten
Zur Anspruchsbegrenzung im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers genügt es, wenn die sogenannten „sozialen Auflagen“ (§ 2 Abs. 2 S. 2 BetrAVG n.F.) erfüllt sind:

- -Das Bezugsrecht des Arbeitnehmers ist spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden unwiderruflich
- Die Abtretung und Beleihung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag sind durch den Arbeitgeber ausgeschlossen
- Es bestehen keine Beitragsrückstände
- Überschüsse werden zur Leistungserhöhung verwendet
- Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hat das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen.

§ 2 Abs. 2 S. 3 BetrAVG n.F. stellt darüber hinaus klar, dass die Einstandspflicht des Arbeitgebers gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG auch bei der versicherungsförmigen Lösung dem Grunde nach nicht erlischt.

II. Weitere Regelungsfälle

Gem. § 4 BetrAVG können unverfallbare Anwartschaften nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses übertragen werden.

1. Übernahme der Zusage, § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Versicherungsnehmerwechsel)
Der neue Arbeitgeber übernimmt die bisherige Versorgungszusage des Arbeitnehmers bei Vorliegen einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft unverändert. Dazu bedarf es einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem alten und neuen Arbeitgeber, sowie dem Arbeitnehmer. Für den bisherigen Arbeitgeber hat diese Übernahme eine befreiende Wirkung.
Anwartschaften des Münchener Vereins bergen grundsätzlich kein Haftungsrisiko für den neuen Arbeitgeber. Die Übernahme erhöht sein Haftungsrisiko nicht. Einen Rechtsanspruch auf Fortsetzung des Versicherungsvertrags hat der Arbeitnehmer aber nicht. Praxistipp: Es findet lediglich ein Versicherungsnehmerwechsel statt. Das entsprechende Formular finden Sie im Partnernetz.

2. Übertragung der erworbenen, unverfallbaren Anwartschaft, § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG
Nach erfolgter Übertragung der Anwartschaft in das Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers erlischt die Versorgungszusage des alten Arbeitgebers. Die neue Versorgungszusage ist sofort unverfallbar. Der neue Arbeitgeber muss eine wertgleiche Zusage erteilen. In der Wahl des Durchführungswegs, in den er den Übertragungswert fließen lässt, ist er frei. An die bisherige Gestaltung der Zusage ist er nicht mehr gebunden. Auch hier müssen alle Beteiligten zustimmen.

Praxistipp: Der Arbeitnehmer sollte genau prüfen lassen, ob er zustimmen will.
Unter Umständen sind die Bedingungen der bAV eines neuen Arbeitgebers weniger vorteilhaft (z.B. geringere Garantieverzinsung). Es kann dann sinnvoll sein, seinen Versicherungsvertrag privat fortzusetzen.

3. Übertragung des Übertragungswertes, § 4 Abs. 3 BetrAVG
Seit dem 1.1.2005 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Portabilität, d. h. ein Arbeitnehmer kann die Übertragung seines bisher erworbenen Übertragungswertes in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds verlangen. Dafür hat er ab dem Firmenaustritt 12 Monate Zeit.

Voraussetzungen:

a. Es bestehen bereits gesetzlich unverfallbare Anwartschaften aus betrieblichen Altersversorgung, wobei die Zusagen nach dem 31.12.2004 erteilt wurden.

b. Bisher war die Zusage in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erteilt und sie bleibt auch nach der Übertragung in einem dieser Durchführungswege.

c. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Firmenaustritt muss die Übertragung beantragt werden.

d. Der Übertragungswert ist nicht höher als die Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung

e. Erteilung einer dem Übertragungswert wertgleichen Zusage durch den neuen Arbeitgeber

Praxistipp: Der Antrag kann formlos erfolgen. Angaben zum bisherigen und neuen Versorgungsträger/und Arbeitgeber einschließlich des Übertragungsstichtags sind notwendig Grundsätzlich kümmert sich der neue Versorgungsträger um die Anforderung der Daten und Werte, daher ist es sinnvoll die Übertragung beim neuen Versorgungsträger zu beantragen.

4. Übertragung im Rahmen des GDV-Übertragungsabkommens
Eine vereinfachte Übertragung ist zwischen denjenigen Versicherungen möglich, die dem GDV-Übertragungsabkommen beigetreten sind, wie auch die Münchener Verein Lebensversicherung AG. Die Regelungen gelten nur für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds.

Vorteile:

- Keine erneuten Abschlusskosten
- Keine erneute Gesundheitsprüfung des aufnehmenden Versicherers bei Einschluss von Risikokomponenten (z.B. BUZ) im Rahmen einer unveränderten Übertragung
- Fristverlängerung von 12 auf maximal 15 Monate nach Betriebsaustritt
- § 40 b (alte Fassung) kann nach Übertragung für Direktversicherungen weiter genutzt werden

Hinweis:
Grundsätzlich stimmt der MV einer Übertragung außerhalb der Frist von 12, bzw. 15 Monaten nicht zu. Wir halten uns an die Frist von 15 Monaten als Mitglied des Übertragungsabkommens. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG spricht von einer Übertragung auf den neuen Arbeitgeber, wenn Einvernehmen zwischen ehemaligen und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer besteht. In der Regel liegt bereits die versicherungsförmige Lösung vor, sodass eine Zustimmung des alten Arbeitgebers nicht mehr möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Video und beim GDV:

https://www.youtube.com/watch?v=VBneNLDldRI&t=9s

https://www.gdv.de/gdv/themen/leben/so-kann-die-betriebliche-altersversorgung-nach-einem-arbeitgeberwechsel-fortgefuehrt-werden-21438

770 11 93/00 (03.23)